

Durch die Linie IX ist nach der Festnahme/Verhaftung die ordnungsgemäße Überführung des Kraftfahrzeuges zur Untersuchungsabteilung einzuleiten.

Die federführende Verantwortung der Linie IX ergibt sich vorrangig aus dem Befehl 310/65 des Genossen Minister.

In diesem Zusammenhang obliegt es der Hauptabteilung IX, ob die Überführung des Kraftfahrzeuges durch einen Mitarbeiter der Hauptabteilung VI oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Hauptabteilung IX zu realisieren ist.

Die Überführung eines derartigen Kraftfahrzeuges zur Untersuchungsabteilung ist auf jedem Fall durch ein Zweitfahrzeug abzusichern.

Danach erfolgt durch Mitarbeiter der Hauptabteilung IX eine intensive Kraftfahrzeug-Durchsuchung.

Die gesetzlichen Grundlagen der Kraftfahrzeug-Durchsuchung mit oder ohne Anordnung zur Beschlagnahme und Durchsuchung vom Staatsanwalt wurden bereits im Punkt 1. dieser Arbeit dargelegt.

Auf der Grundlage des bereits durch die Hauptabteilung VI gefertigten Kraftfahrzeug-Erstdurchsuchungsprotokolls und der Ergebnisse der Intensivdurchsuchung durch die Hauptabteilung IX wird das für Gerichtszwecke zu verwendende Kraftfahrzeug-Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll gefertigt, welches durch den Beschuldigten, den Staatsanwalt und die durchsuchenden Mitarbeiter des MfS zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll bedarf gemäß § 121 StPO innerhalb von 48 Stunden einer richterlichen Bestätigung, welche dem Beschuldigten ebenfalls zur Kenntnis zu geben ist, um ihm seine Rechte auf Beschwerde gegen Maßnahmen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsorgans zu gewähren.

Nach der erfolgten Kraftfahrzeug-Durchsuchung durch die Linie IX wird das Kraftfahrzeug entsprechend des Befehls 310/65 des Genossen Minister an die Hauptabteilung IX/12 als zentrale Erfassungsstelle gegen ein entsprechendes Übergabe-/Übernahmeprotokoll durch den Untersuchungsführer übergeben.